

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme  
des Zweckverbandes für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf,  
Bous und Schwalbach**

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes Nr. 1949 zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 800) wird gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 17.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Der Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Ensdorf, Flur 6, Flurstücke 52/6, 53/2, 54/2, 56/3, 60/2, Postadresse: Am Schwalbacher Berg 159, 66806 Ensdorf eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut (Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien) gemäß § 2.
- (3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern dieser drei Gemeinden zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in den Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau ist von der Annahme ausgeschlossen.
- (4) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom Anlieferer bzw. Nutzer ein Herkunftsnachweis des Grünguts vorzulegen.

## § 2

### Definition

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.
  
- (2) Von der Übernahme durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:
  - a) stoffhaltiges Grüngut,
  - b) Grüngut, in dem Biogut (Küchenabfälle u.ä.) enthalten ist,
  - c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
  - d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und deren Wurzelstöcke,
  - e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau (außer wenn aus privaten Haushaltungen),
  - f) Altholz, auch unbehandelt,
  - g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe.
  - h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
  - i) Obst- und Gemüseabfälle,
  - j) Speisereste,
  - k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), oder wegen Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner) einer thermischen Verwertung zugeführt werden soll.
  
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.

- (4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.
- (5) Der Zweckverband kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Verbandsversammlung wird ermächtigt, die Öffnungszeiten festzusetzen.
- (2) Die von der Verbandsversammlung festgesetzten Öffnungszeiten werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach veröffentlicht.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle (außer für Anlieferungen durch die Bauhöfe der Zweckverbandsgemeinden) untersagt.

### **§ 4**

#### **Anlieferungs- und Abladebetrieb**

- (1) Soweit sich aus der Betriebsordnung der einzelnen Annahmestelle nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der Anlage.
- (2) Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Pforte und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Abladungen vor der Anlage sind verboten.
- (4) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.

- (5) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.
- (6) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
- (7) Ein Verstoß gegen diese Satzung und/oder die Betriebsordnung kann zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.
- (8) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf der dafür bestimmten Fläche der Annahmestelle zu erfolgen.
- (9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (10) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlage vermieden werden.
- (11) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (12) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
- (13) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.
- (14) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.
- (15) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.

- (16) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
- (17) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- (18) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

## **§ 5**

### **Haftung**

- (1) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- (2) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.
- (3) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

## **§ 6**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum des Zweckverbandes über.
- (2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

## § 7 Kompostabgabe

Die Gebühren für den Verkauf von Kompost werden lt. aktueller Entsorgungsübersicht wie folgt festgelegt:

a) lose ab Anlage pro m<sup>3</sup>/ je Eimer 25,00 €/ 0,30 €

## § 8 Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten der Gemeinde angenommen worden ist (bzw. der Kompost erworben wurde). Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.
3. Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 aniefert (bzw. Kompost nach § 7 erwirbt). Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen.
4. Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
5. Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:

bis 2 blaue Säcke	1,50€		
PKW (inkl. Kombi) mehr als 2 blaue Säcke	3,00€		

PKW-Anhänger pro angefangenem, laufendem Meter (und Pritschen, Kleintransporter, VW Bus, MB Vito, MB Sprinter, Ford Transit, VW LT 29 und vergleichbare Fahrzeuge)	1,50€		
doppelt geladen	3,00€		
dreifach geladen	4,00€		
andere private Anlieferungen pro m <sup>3</sup>	6,00€		
gewerbliche Anlieferungen pro m <sup>3</sup>	12,00€		
Wurzelstöcke bis 30cm ø	3,00€		
30-50cm ø	5,00€		
je weitere 20cm ø	4,00€		

## § 9

### Zu widerhandlung

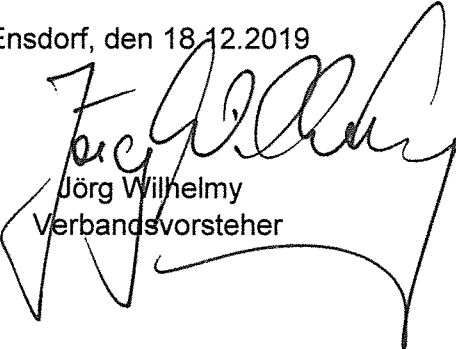
- (1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter des Zweckverbandes nicht Folge geleistet, kann der Vorstandsvorsteher diese Person von weiterem Ablagern ausschließen (Hausverbot).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

## §10

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ensdorf, den 18.12.2019



Jörg Wilhelmy  
Verbandsvorsteher